

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 kann der Antrag bis 30. Juni 2011 gestellt werden.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Schülerinnen und Schüler, die bedürftig im Sinne des SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz sind, sind über das 25. Lebensjahr hinaus und bei Bezug von Ausbildungsvergütung leistungsberechtigt.

Leistungen können auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, beantragen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen (gilt nicht für Ausflüge).

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person muss ein eigener Antrag gestellt werden.

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67, 67a, 67b, 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG), Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhoben.

Weitere Formulare zur Beantragung und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Ihrem Jobcenter bzw. in Ihrem Sozialamt und im Internet unter www.dresden.de.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Für jeden Ausflug müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen. Gewöhnliche Nebenkosten (zum Beispiel Taschengeld) oder Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden müssen (zum Beispiel Sportschuhe, Badesachen) können nicht berücksichtigt werden.

Klassenfahrten

Berücksichtigungsfähig sind Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden erforderlichen Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine angemessene Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (zum Beispiel wegen gesundheitlicher Gründe) erfolgt. Tipp: Lassen Sie sich im Vorfeld in einer der fünf Dresdner Bildungshaltestellen kostenfrei beraten (Bildungshotline: 0351-4888484).

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass Ihr Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Bitte fügen sie geeignete Kostennachweise bei, die die Kosten und die Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten belegen. Bitte beachten Sie, dass pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro selbst zu erbringen ist (Kosten der Haushaltsersparnis).

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können für alle Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (noch nicht 18 Jahre) sind. Diese Leistung soll Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, geben Sie dies bitte an. Als Nachweis fügen Sie bitte eine Zahlungsaufforderung, einen Mitgliedschaftsvertrag, eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins oder andere zahlungsbegründende Unterlagen über die Kosten bei.